



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Riva Stahl GmbH



Ansprechpartner Verkauf: Riva Stahl GmbH - Wolfgang-Küntscher-Str. 18
16761 Hennigsdorf - **Tel:** +49 3302.806.230
Email: leitereinkauf.rs@rivagroup.com

I. ALLGEMEINES

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Lieferungen und Leistungen, die wir von Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen als Lieferanten beziehen. Sie gelten ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder seinerseits bei Zulieferern bezieht (§§ 433, 651 BGB). Sie gelten für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten auch dann, wenn auf sie im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird. Sofern Sonderbedingungen vereinbart werden, gelten diese vorrangig. Es gelten jeweils unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen bzw. Sonderbedingungen in der zum Zeitpunkt unseres Auftrages gültigen Fassung.
2. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder Leistung des Lieferanten vorbehaltlos entgegennehmen.
3. Der Lieferant darf seine gegen uns gerichteten Ansprüche nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
4. Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass seine Daten von uns gespeichert werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so soll das auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen ohne Einfluss bleiben. An die Stelle der ungültigen Bestimmung tritt die für diesen Fall bestehende branchenübliche Bestimmung, bei Fehlen einer zulässigen branchenüblichen die entsprechende gesetzliche Bestimmung.
6. Für die gesamten Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten gilt ausschließlich deutsches Recht, jedoch unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Soweit der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

II. ANGEBOTE UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

1. Anfragen bezüglich der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind unverbindliche Aufforderungen an den Lieferanten zur Abgabe eines Angebotes, sofern sie nicht ausdrücklich als Auftrag bzw. Bestellung bezeichnet sind.
2. Unsere Aufträge bzw. Bestellungen sind für den Lieferanten verbindlich und gelten als von ihm angenommen, wenn er nicht innerhalb von fünf Werktagen (bezogen auf unseren Geschäftssitz) schriftlich die Ablehnung erklärt.
3. Die in unseren Aufträgen angegebenen Mengen, Preise und Lieferzeiten sind verbindlich.
4. Unsere Mitarbeiter sind, soweit sie hierzu nicht bevollmächtigt sind, nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen, mündliche Zusagen oder Zusicherungen zu geben oder mündliche Vereinbarungen über die Abänderung des Vertrages zu treffen. Solche Vereinbarungen, Nebenabreden oder Zusagen verpflichten uns nur nach entsprechender schriftlicher Bestätigung durch uns.
5. Technische und gestalterische Abweichungen von individuell vereinbarten Spezifikationen oder Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen nach Erteilung eines Auftrages bedürfen unserer Zustimmung.
6. An dem Lieferanten mitgeteilten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, dass wir dem zuvor jeweils ausdrücklich zugestimmt haben.



III. PREISE UND ZAHLUNG

1. Vereinbarte Preise umfassen alle Lieferungen bzw. Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten einschließlich etwaiger Verpackungs- und Transportkosten. Die Preise sind Festpreise und gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, für die Lieferung gemäß Ziffer IV. und zuzüglich der am Liefertag geltenden Mehrwertsteuer.
2. Rechnungen des Lieferanten sind zahlbar innerhalb der einzelvertraglich geregelten Zahlungsfrist nach Eingang einer den Anforderungen des Vertrages und dieser Einkaufsbedingungen entsprechenden Rechnung. Fälligkeitszinsen sind nicht geschuldet. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 Absatz 2 BGB) zu fordern.
3. Wir sind berechtigt, Zahlungen zunächst auf eine ältere Schuld des Lieferanten anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir zudem berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptschuld anzurechnen. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
4. Bei Feststellung der Nicht- oder Schlechterfüllung des Lieferanten sind wir berechtigt, Zahlungen, auch bezüglich anderer Lieferungen im Rahmen einer ständigen Geschäftsverbindung, einzustellen, wenn und soweit dies zur Absicherung der Folgen der Nicht- oder Schlechterfüllung erforderlich ist.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte (einschließlich der Rechte nach § 369 HGB) stehen dem Lieferanten nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Aufrechnungsrechte des Lieferanten bestehen zudem auch dann, wenn seine Gegenansprüche mit unserer Hauptforderung in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) stehen.
6. Zahlungen mit Wechsel oder Bankquittung werden nicht akzeptiert.

IV. LIEFERUNG, LIEFERTERMINE, GEFAHRÜBERGANG, TRANSPORTSCHADEN

1. Versendete oder angelieferte Waren müssen von einem Lieferschein begleitet sein.
2. Lieferungen müssen ohne Eigentumsvorbehalt erfolgen.
3. Sofern vom Lieferanten Ware unter Eigentumsvorbehalt geliefert und von uns angenommen wird, erlischt dieser Eigentumsvorbehalt mit Zahlung des Preises für diese Ware. Wir sind zur Weiterveräußerung solcher Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Kaufpreisforderung berechtigt. Unsere Rechte wegen der Nichterfüllung der Pflicht des Lieferanten zu vorbehaltloser Lieferung bleiben unberührt.
4. Sofern nicht anders vereinbart, gilt Lieferung frei Haus an den in unserem Auftrag benannten Ort (DAP – Incoterms 2010). Die Kostentragungspflicht des Lieferanten erstreckt sich auch auf die Verpackung sowie etwaige zusätzliche Transportkosten wegen Abfuhrschwernissen, die Entladekosten und etwaige Standzeiten sowie eine eventuelle Transport- und Haftpflichtversicherung. Die Verpackung ist vom Lieferanten zurückzunehmen.
5. Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Ware geht erst bei Anlieferung auf uns über.
6. Bei Warenlieferungen gilt als Gewicht der Ware das beim Wareneingang festgestellte Gewicht. Bei Leistungen, die eine Abholung von Gütern bei uns beinhalten (z.B. Entsorgungsleistungen), gilt das beim Ausgang bei uns festgestellte Gewicht.
7. Wir behalten uns vor, Lieferungen oder Leistungen zurückzuweisen, die hinsichtlich Typ, Menge, Gewicht, Qualität, Verpackung oder anderen Merkmalen nicht unserem Auftrag entsprechen, von den dem Auftrag zugrunde liegenden Zeichnungen und Mustern abweichen oder in anderer Hinsicht nicht den vertraglichen Anforderungen entsprechen. Zurückgewiesene Ware ist vom Lieferanten auf eigene Kosten zurückzunehmen. Die Lieferung von Materialien, die einer Labor- bzw. Abnahmeprüfung unterzogen werden müssen, gilt ungeachtet der Entgegennahme durch uns nicht vor Erhalt der Prüfbescheinigung der jeweiligen zuständigen Stellen als angenommen.
8. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
9. Der Lieferant ist zu Teillieferungen nicht berechtigt, sofern wir dem nicht im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben.
10. Liefer- und Leistungszeiten sind bindend und als wesentlicher Vertragsbestandteil zu verstehen, es sei denn, sie sind ausdrücklich als unverbindlich vereinbart. Der Lieferant hat uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er Anhaltspunkte dafür hat, dass er die Liefer- bzw. Leistungszeit nicht einhalten wird; unsere Rechte im Fall von Verzug bleiben unberührt.
11. Kommt der Lieferant mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe nach den einzelvertraglich geregelten Sätzen zu verlangen. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf weitergehende Schadensersatzansprüche wegen Liefer- und Leistungsverzugs angerechnet.
12. Unsere Rechte im Fall von Nichtleistung, verspäteter Leistung oder Verzug des Lieferanten bestimmen sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

V. BEISTELLUNGEN, GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

1. An sämtliche Spezifikationen, Plänen, Zeichnungen, Konzepten und sonstigen Informationen und Daten, die wir dem Lieferanten zur Bestimmung der zu liefernden Ware oder der zu erbringenden Leistung beistellen oder in sonstiger Weise übermitteln, behalten wir uns sämtliche geistigen Eigentumsrechte vor. Dies gilt entsprechend für Muster, Werkzeuge, Formen, Software und sonstige Verkörperungen unseres geistigen Eigentums. Der Lieferant darf solche Materialien ausschließlich in dem für die Herstellung bzw. Lieferung der Ware bzw. die Erbringung der vertraglichen Leistung erforderlichen Umfang nutzen. Jegliche Weitergabe an Dritte bedarf unserer schriftlichen Genehmigung.
2. Bei Beendigung der Leistung bzw. Lieferung der Ware oder auf unser Verlangen sind die in Ziffer 1 genannten Materialien an uns zurückzugeben.
3. Der Lieferant hat unsere Materialien getrennt aufzubewahren und so zu kennzeichnen, dass wir als Rechteinhaber und Eigentümer klar erkennbar sind. Der Lieferant hat uns unverzüglich zu informieren, wenn Anhaltspunkte für einen Zugriff Dritter auf unsere Materialien, insbesondere im Wege der Zwangsvollstreckung, bestehen und wird alle verfügbaren Rechtsbehelfe hiergegen in Abstimmung mit uns ausschöpfen.
4. Jegliche Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung unserer Materialien durch den Lieferanten darf nur im Rahmen unseres Auftrages erfolgen und wird in jedem Fall für uns vorgenommen, so dass wir als Hersteller gelten (§ 950 BGB).



VI. MÄNGEL, HAFTUNG

1. Lieferungen und Leistungen haben alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie alle vertraglichen Vereinbarungen gemäß unserem Auftrag zu erfüllen und einzuhalten. Unsere Spezifikationen und Vorgaben hinsichtlich der Waren bzw. der Leistung befreien den Lieferanten nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.
2. Die gesetzlichen Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln gelieferter Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) bzw. erbrachter Leistungen stehen uns vollumfänglich zu. Dies gilt auch für etwaige Rückgriffsansprüche gemäß §§ 478, 479 BGB; diese bestehen insbesondere auch, wenn vom Lieferanten gelieferte Ware vor der Weiterveräußerung verarbeitet wurde.
3. Die Warenannahme erfolgt vorbehaltlich unserer Prüfung. Unsere Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im ordentlichen Geschäftsgang im Stichprobenverfahren erkennbar sind.
4. Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nach, sind wir berechtigt, den Mangel selbst zu beheben und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit im Voraus, unterrichten.
5. Der Lieferant hat die zum Zweck der Mängelbeseitigung und Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu tragen.
6. Die Haftung des Lieferanten uns gegenüber richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant hat uns von Ansprüchen Dritter wegen der vom Lieferanten gelieferten Ware bzw. erbrachter Leistungen freizustellen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Produkt- und Produzentenhaftung sowie für Aufwendungen im Zusammenhang mit Rückrufaktionen.
7. Vorbehaltlich längerer gesetzlicher Fristen verjähren Mängel- und sonstige Ansprüche gegen den Lieferanten allgemein in 36 Monaten ab Gefahrübergang. Im Fall einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre ab Gefahrübergang (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB).